

VBGR – Kommentar zum Wegfall von Urlaubsgeld und Sonderzuwendungen; wie vom Gesetzgeber argumentiert wird und welche Regelungen damit verbunden sind.

Geschäftsstelle München

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich
Jörg Czarnowski
Telefon 089.2195-2656

Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2157-8433
post@vbgr.dbb.de
www.vbgr.dbb.de

Der öffentliche Dienst erfährt durch das rücksichtslose Vorgehen der Politik einmal mehr Einsparungen durch den Wegfall der jährlichen Sonderzuwendung und des jährlichen Urlaubsgeldes, sowie Einführung einer jährlichen Sonderzahlung. Angesichts der durch Gehaltsverzichte erkaufte bisherigen Regelung, klingt diese Argumentation sehr zynisch:

1. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

Der Bundesgesetzgeber vertritt hierzu in der Begründung zum Bundessonderzahlungsgesetz (BSZG) folgende Auffassung:

*"Die jährliche Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld sind nicht durch Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes geschützt.
Es gibt insoweit keinen zu beachtenden hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums (vgl. BVerfGE 44, 249 [263]).*

Durch die Kürzung der Sonderzahlungen wird nicht die verfassungsrechtlich garantierte Pflicht des Dienstherrn zur amtsangemessenen Alimentation des Beamten und seiner Familie verletzt.

Einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erhaltung des Besitzstandes in Bezug auf ein einmal erreichtes Einkommen gibt es nicht.

Der vom Besoldungsgesetzgeber sicherzustellende amtsangemessene Lebensunterhalt, dessen Umfang u.a. auch an den allgemeinen gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen orientiert ist, bleibt gewährleistet."

2. Die neuen Regelungen im Einzelnen

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 (BBVAnpG 2003/2004) vom 10.9. 2003 führt eine sog. Öffnungsklausel für die jährliche Sonderzuwendung und das jährliche Urlaubsgeld in das Bundesbesoldungsgesetz ein.

<Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung

aktuell

Informationsdienst des VBGR

*dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -
versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 - BBV AnpG 2003/2004)
vom 10.9.2003 (BGBl I S. 1798)>*

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Regelungen:

Änderung des 7. Abschnitts des Bundesbesoldungsgesetzes (Jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und jährliches Urlaubsgeld)

Mit Art. 13 BBV AnpG 2003/2004 wurde der 7. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes von "Jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und jährliches Urlaubsgeld" in "Jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen" umbenannt.

Demzufolge wurde der bisherige § 68 a BBesG, der die Grundlage für das jährliche Urlaubsgeld war, aufgehoben und § 67 BBesG, der die Grundlage für die jährliche Sonderzuwendung war, neu gefasst.

Ab September 2003 steht es nun auf Grund des neuen § 67 Abs. I BBesG im Ermessen des Bundes und der Länder, ob und in welcher Höhe sie jährliche Sonderzahlungen an ihre Beamten gewähren; diese dürfen allerdings im Kalenderjahr die Bezüge eines Monats nicht übersteigen.

Daneben kann für jedes Kind eines Berechtigten ein Sonderbetrag bis zur Höhe von 25,56 Euro gewährt werden (entspricht dem bisherigen Betrag nach § 8 des Gesetzes über eine jährliche Sonderzuwendung).

Zusätzlich hierzu kann die jährliche Sonderzahlung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 um bis zu 332,34 Euro und für alle übrigen Besoldungsgruppen um bis zu 255,65 Euro erhöht werden (entspricht dem bisherigen Urlaubsgeld).

Dem Grunde nach könnte demnach der Bund oder ein Land eine Sonderzahlung in Höhe eines Monatsgehalts zuzüglich eines Kindersonderbetrages sowie zuzüglich des bisher gezahlten Urlaubsgeldes gewähren. Damit ist aber nicht zu rechnen.

Der Bund hat z.B. mit seinem Bundessonderzahlungsgesetz das Urlaubsgeld ganz gestrichen und eine deutliche Verringerung der bisherigen Sonderzahlungen (Sonderzuwendung und Urlaubsgeld) vorgenommen, wobei die Versorgungsempfänger stärker betroffen sind als die aktiven Beamten.

Nach Absatz 2 des neu gefassten § 67 BBesG bestimmen bundes- oder landesgesetzliche Regelungen die Zahlungsweise.

Möglich ist es danach etwa, die Sonderzahlung (wie bisher) in einem Betrag zu zahlen, sie zu zwölfteln oder auch anders auszubezahlen.

Daneben kann festgelegt werden, dass die Sonderzahlungen (einschließlich eines möglichen Kindersonderbetrages und/oder des sog. "Urlaubsgeld-Anteils") ruhegehaltfähig sind.

Ferner kann bestimmt werden, dass sie an den allgemeinen Besoldungsanpassungen nach § 14 BBesG teilnehmen, was bedeuten würde, dass die bisher eingefrorene Sonderzuwendung als (ggf. weiter gekürzte) Sonderzahlung wieder dynamisiert werden würde.

Inwieweit der Gesetzgeber für die Bundesbeamten von den Kürzungsmöglichkeiten und den sonstigen Regelungsermächtigungen Gebrauch macht, bleibt abzuwarten.

Wir werden darüber berichten.

Weitere Informationen zu Plänen der jeweiligen Gesetzgeber können unter

<http://www.die-beihilfe.de/infoundrat/infoservice.php?loadid=62>

eingesehen werden.

Übergangsregelungen für Sonderzuwendung und Urlaubsgeld

Mit Art. 18 BBV AnpG 2003/2004 wurden das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung sowie das Urlaubsgeldgesetz aufgehoben.

Beide Gesetze sind allerdings in der zuletzt geltenden Fassung bis zum In-Kraft-Treten bundes- oder landesrechtlicher Regelungen zur Gewährung von jährlichen Sonderzahlungen weiter anzuwenden.